

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt (SPD), eingegangen am 03.12.2008

Giftmüllskandal auf Kosten der Steuerzahler - Wer zahlt für die Entsorgung des Giftmülls der Chemikalienfirma Gereso? - Teil II

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung in der Drs. 16/495 „Giftmüllskandal auf Kosten der Steuerzahler - Wer zahlt für die Entsorgung des Giftmülls der Chemikalienfirma Gereso?“ zum Chemieskandal in Fredelsloh ergeben sich weitere Fragen. Ich verweise daher auf den Vorspann der ersten o. g. Mündlichen Anfrage. Das Unternehmen Gereso hatte von 2004 bis 2007 in einer gepachteten Halle auf dem Tönnieshof in Fredelsloh (Stadt Moringen) tonnenweise Abfälle gelagert, u. a. sehr giftige, explosionsgefährliche und hochentzündliche Stoffe.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen gab dem damaligen Geschäftsführer eine mehrmonatige Frist, um die Hallen zu reinigen und den Giftmüll zu beseitigen. Leider kam dieser nur bedingt der Aufforderung zur Entsorgung nach. Er hat angeblich nur „Abfälle mit positivem Marktwert oder nutzbares Material“ entsorgt. Das Gewerbeaufsichtsamt hat dann eine weitere Firma mit der Restentsorgung beauftragen müssen. Die entstandenen Kosten seien an die Firma Gereso weitergegeben worden, aber nur ein kleiner Teil der Summe wurde bezahlt. Die sechsstelligen Entsorgungskosten müssen nach derzeitigem Stand nun von der Allgemeinheit getragen werden.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Warum wurden seitens des Landes keine Sicherheiten für entstehende Kosten einbehalten?
2. Auf welche Informationen der Polizeiinspektion Northeim/Osterode hat das Gewerbeaufsichtsamt Göttingen zugegriffen?
3. Wie verlief die Kommunikation zwischen allen in den Vorgang involvierten Angestellten des öffentlichen Dienstes und Beamten während des gesamten Vorfalls?
4. Bestehen weitere Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber, insbesondere wegen Konkursverschleppung?
5. Was hat die Landesregierung für Möglichkeiten, das laufende Verfahren zu beschleunigen, und was wird geplant, damit sich so ein Vorfall in anderen Regionen nicht wiederholen kann?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.12.2008 - II/721 - 182)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 17-01425-7-04-003 -

Hannover, den 04.03.2009

Die Vorgänge bei der Firma Gereso (Gesellschaft für Reststoff- und Sonderabfallverwertung) mbH waren Gegenstand der Landtagssitzungen vom 14.12.2007 und vom 09.10.2008. Ich nehme deshalb Bezug auf die hierzu gegebenen Informationen zu den von der Firma betriebenen Standorten in Fredelsloh und Lauenberg.

Gegenstand der vorliegenden Anfrage ist der Standort Fredelsloh, an dem die Firma Gereso mbH ohne Beantragung einer Genehmigung Abfälle und Chemikalien eingelagert hat. Durch die unter Anwendung von Zwangsmitteln getroffenen Anordnungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) Göttingen zur Räumung wurde eine Teilräumung des Hallenkomplexes durch die Firma Gereso mbH erreicht. Dies führte zu einer Reduzierung des Gesamtumfanges der Ersatzvornahme und damit zu einer erheblichen Senkung der Ersatzvornahmekosten. Ein etwa für diese geräumten Abfälle erzielbarer Verkaufserlös hätte deutlich unter den Kosten gelegen, die für Räumung, Verpackung und den Transport in Drittbeauftragung entstehen, und diese nur anteilig reduziert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Sicherheitsleistung kann nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nur dem Betreiber einer genehmigten Abfallentsorgungsanlage in Bezug auf diese Anlage auferlegt werden. Die in der Anfrage angesprochene gepachtete Halle wurde jedoch ohne Einholung einer Genehmigung zur illegalen Lagerung von Abfällen genutzt. Eine Festsetzung von Sicherheitsleistungen war daher in diesem Fall nicht möglich.

Zu 2:

Nach Bekanntwerden des Sachverhaltes hat ein ständiger Informationsaustausch während der Tatortaufnahme und Beweissicherung in den Betriebsstätten der Firma in Lauenberg und Fredelsloh stattgefunden. Die vom GAA Göttingen hinzugezogene Zentrale Unterstützungsstelle „Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit“ der Gewerbeaufsichtsverwaltung war durch die gemeinsame Befunderhebung mit der Polizei fortlaufend beteiligt. Darüber hinaus wurde dem GAA Göttingen in unmittelbarer zeitlicher Folge ein Feststellungsbericht (Teil des polizeilichen Tatbefundberichtes) sowie Lichtbilder, Skizzen, Zeichnungen und Tabellen in Durchschrift zur Verfügung gestellt.

Am 28.11.2007 fand ein gemeinsamer Ortstermin des GAA Göttingen und der Polizeiinspektion Northeim/Osterode unter Beteiligung der Firma Merck als Einsatz durchführende Einheit des Transport- und Unfallinformationssystems des Verbandes der chemischen Industrie (TUIS) statt. Hierbei erfolgten eine gemeinsame Einschätzung der konkreten Gefahrenlage und die Erörterung der Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten der Räumung der Betriebsstätten im Rahmen einer Ersatzvornahme. Die bei der Polizeiinspektion Northeim/Osterode eingerichtete Arbeitsgruppe (AG) „Gereso“ unterrichtete das GAA Göttingen auf Anforderung wiederholt sowohl mündlich als auch schriftlich über die im Verlauf der Ermittlungen bekannt gewordenen Lagerbestände von Stoffarten und -mengen.

Zu 3:

Die bei der Polizeidirektion (PD) Göttingen sowie dem GAA Göttingen jeweils bekannt gewordenen Informationen wurden unverzüglich an die internen und externen Beteiligten weitergegeben. In der Anfangsphase geschah dies in der Regel telefonisch, per Telefax oder per E-Mail. Die Absprachen erfolgten darüber hinaus in Besprechungen und Begehungen vor Ort.

In der Phase direkt nach den ersten Feststellungen in Lauenberg am 07.11.2007 lag die Federführung bei der PD Göttingen. Alle Informationen wurden umfassend und zügig an die Beteiligten weitergegeben. Anschließend hat das GAA Göttingen im Rahmen seiner Zuständigkeit die Räumung des Hallenkomplexes im ständigen Austausch mit allen Beteiligten veranlasst.

Zu 4:

Wegen der Vorfälle, die Gegenstand dieser und der vorgelagerten Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung (LT-Drs. 16/495) sind, ist der Geschäftsführer der in Einbeck ansässigen Firma Gereso mbH vom Amtsgericht Northeim durch Urteil vom 4. November 2008 u. a. wegen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen gemäß § 326 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 4 a, § 327 Abs. 2 Ziff. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 80 Euro verurteilt worden. Das Urteil ist seit dem 21. November 2008 rechtskräftig.

Daneben waren bei der Staatsanwaltschaft Göttingen zwei weitere - inzwischen eingestellte - Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Firma Gereso mbH anhängig.

Gegenstand des ersten Verfahrens (52 Js 22930/08 StA Göttingen) waren u. a. Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs in dem Zivilrechtsstreit 5 O 221/07 LG Göttingen mit dem Vermieter der zweiten Lagerhalle in Fredelsloh. Gegenstand des zweiten Verfahrens (52 Js 36917/08) war eine Angebotserteilung an eine andere Firma. Einzelheiten der betreffenden Verfahren können mit Blick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des (vormals) Beschuldigten und die Regelungen zur Akteneinsicht nach § 474 ff. StPO nicht genannt werden.

Anhängig bei der Staatsanwaltschaft Göttingen ist schließlich noch ein sogenannter Prüfvorgang (AR-Sache), der auf Grundlage der den Zivilgerichten gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma Gereso mbH beruht. Sobald die Akten beim Insolvenzgericht abkömmlich sein werden, wird die Staatsanwaltschaft Einsicht in die Akten nehmen und prüfen, ob ein Anfangsverdacht wegen irgend gearteter Straftaten im Zusammenhang mit der Insolvenz des Unternehmens besteht.

Zu 5:

Mit der durchgeführten Entsorgung der aufgefundenen Abfälle ist das diesbezügliche Verwaltungsverfahren abgeschlossen. Die für die Entsorgung aufgewendeten Mittel wurden in dem gegen die Firma Gereso mbH eröffneten Insolvenzverfahren als Forderung des Landes geltend gemacht. Die Durchführung des Insolvenzverfahrens liegt in erster Linie in der Verantwortung des Insolvenzverwalters, der der Aufsicht des Insolvenzgerichts untersteht, der von der Gläubigerversammlung abgewählt werden kann und der in der Haftung steht, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach der Insolvenzordnung obliegen. Einwirkungsmöglichkeiten der Landesverwaltung zur Beschleunigung dieses Verfahrens bestehen nicht.

Wie bereits in der 136. Plenarsitzung am 14.12.2007 (TOP 25 b) erläutert wurde, kann eine vollständige Sicherheit gegen das Auftreten ungenehmigter Abfalllager nicht gewährleistet werden.

Die zuständigen Behörden sind in diesen Fällen, trotz der bereits regelmäßig erfolgenden Kontrollen der ihnen bekannten Betriebe, auf konkrete Hinweise angewiesen.

In Vertretung

Dr. Stefan Birkner